

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**Einführung des Frauenwahlrechts am 12. November 1918**

Am 12. November 1918 verkündete der Rat der Volksbeauftragten in seinem Aufruf an das deutsche Volk: „Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.“ Damit erlangte das Wahlrecht für Frauen in Deutschland erstmals Gesetzeskraft. Der Verkündung des Frauenwahlrechts durch die am 10. November aus der Revolution hervorgegangene Regierung aus Mehrheits- und Unabhängigen Sozialdemokraten bedeutete die Erfüllung einer Forderung, für die Frauenorganisationen viele Jahre lang vergeblich gekämpft hatten.

Spätestens seit der Französischen Revolution wurde der Anspruch von Frauen auf gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und politischen Leben immer wieder geltend gemacht. Im öffentlichen Leben der frühindustriellen Staaten Europas, das ganz auf Männer zugeschnitten war, fand er jedoch keinen nennenswerten Niederschlag. Nach dem bis weit ins 20. Jahrhundert verbreiteten Frauenbild hatten sich Frauen an den Bedürfnissen des Mannes zu orientieren und sich ganz auf die häusliche Sphäre zu beschränken. Opposition gegen die Vorherrschaft der Männer und der Anspruch der Frauen auf selbständige Teilnahme am politischen Leben galt vielen männlichen wie auch weiblichen Zeitgenossen als unschicklich, unweiblich und wirkte auf „Deutsche wie ein rothes Tuch auf den Stier“, wie die in Berlin lebende Publizistin Eliza Ichenhaeuser bemerkte.

So wurden schon im Verlauf der Französischen Revolution die den Frauen vorübergehend eingeräumten Mitwirkungsrechte mit Verweis auf das vermeintliche „Wesen des weiblichen Geschlechts“, das als „in besonders hohem Maß dem Irrtum und der Verführung ausgesetzt“ angesehen wurde, wieder zurückgenommen. Auch in Deutschland wurde die Forderung nach einer stärkeren politischen Beteiligung von Frauen zumeist als geradezu absonderlich verworfen. Das Wort des Historikers Heinrich von Treitschke „Obrigkeit ist männlich“ brachte die in allen Bevölkerungskreisen verbreitete Ablehnung des politischen Engagements von Frauen auf den Punkt. Es kann also kaum verwundern, dass es bis zur Verabschiedung eines neuen Vereinsgesetzes im Jahr 1908 Frauen in den meisten Ländern des Deutschen Reiches gesetzlich verboten war, sich politisch zu betätigen.

Dennoch konnte sich dank des mutigen und unerschrockenen Engagements einer Reihe starker Frauen – erinnert sei hier nur an Louise Otto, die Gründerin des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, Hedwig Dohm und Helene Lange – seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine von bürgerlichen, später auch sozialdemokratischen Kreisen getragene Frauenbewegung entfalten, die sich nicht nur für Frauenbildung und eine Verbesserung der sozialen Lage von Frauen einsetzte, sondern auch dezidiert die Mitwirkung der Frauen am politischen Leben einforderte. Hielt sich die Mehrheit der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen entsprechend den traditionellen Vorstellungen von der Frauenrolle in der Frage des Wahlrechts zunächst noch zurück, drängten vor allem Vertreterinnen der radikalen bürgerlichen und sozialistischen Frauenbewegung wie Minna Cauer, Lily Braun und später vor allem Clara Zetkin auf die Einführung des Frauenstimmrechts. Das Frauenwahlrecht wurde 1891 als Forderung in das Parteiprogramm der SPD aufgenommen und 1895 durch August Bebel im Reichstag – bekanntlich ohne Erfolg – beantragt.

In Anlehnung an die so genannte Suffragettenbewegung in England gründeten Lida Heymann und Anita Augspurg 1902 in Hamburg den „Deutschen Verband für Frauenstimmrecht“. Die zwei Jahre später in Berlin erfolgte Gründung des „Weltbunds für Frauenstimmrecht“ markierte einen wichtigen Schritt in den Bemühungen um eine internationale Koordinierung des Kampfes für die Einführung des Frauenwahlrechts. Dass 1906 Finnland als erstes Land in Europa, 1913 Norwegen, 1915 Dänemark und Island und 1917 die Niederlande und die Sowjetunion das Frauenwahlrecht einführen, war wesentlich auch der beharrlichen Arbeit der internationalen Bewegung für das Frauenstimmrecht geschuldet.

Unter dem Druck des Ersten Weltkriegs forderten dann die bürgerliche und die sozialdemokratische Frauenbewegung in Deutschland im November 1917 in einer gemeinsamen Resolution an den preußischen Landtag die Durchsetzung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Frauen. Die völlige Gleichberechtigung der Frau und die Einführung des Frauenstimmrechts waren schließlich auch wesentliche Forderungen der Revolutionäre von 1918. Das von der Regierung des Rats der Volksbeauftragten auf dem Verordnungswege am 30. November 1918 erlassene Reichswahlgesetz für die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung wendete die im Aufruf vom 12. November 1918 verkündeten Wahlrechtsgrundsätze auf eine reichsweite Wahl an und legte fest: „Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.“

Von den insgesamt 421 Sitzen der auf Grundlage des neuen demokratischen Wahlrechts gewählten Nationalversammlung wurden zunächst 36, später 41 Sitze (8,5 bzw. 9,6 %) von weiblichen Abgeordneten besetzt. Zu den Parlamentarierinnen der ersten Stunde gehörten unter anderem Gertrud Bäumer und Marie-Elisabeth Lüders von der DDP, Marie Juchacz von der SPD, Luise Zietz von der USPD sowie Hedwig Dransfeld von der Zentrumspartei. Von 1919 bis 1933 waren insgesamt 111 Frauen und 1677 Männer Mitglied des Reichstags, was einem Frauenanteil von durchschnittlich 6,2 Prozent entsprach. Im Parlamentarischen Rat waren mit Elisabeth Selbert, Frieda Nadig, Helene Weber und Helene Wessel nur vier Frauen vertreten.

Unter den Abgeordneten des Deutschen Bundestages waren Frauen lange Zeit in einer klaren Minderheitenposition. Nachdem der Frauenanteil am Ende der zweiten Wahlperiode mit 10,7 Prozent einen vorläufigen Spitzenwert erreicht hatte, ging der Anteil weiblicher Abgeordneter bis in die siebziger Jahre kontinuierlich zurück, um zu Beginn der 7. Wahlperiode mit 5,8 Prozent den niedrigsten Wert überhaupt zu erreichen. Seit den achtziger Jahren nahm die Zahl der Parlamentarierinnen dann wieder zu und überstieg 1998 erstmals die 30-Prozentmarke. Zu diesem Anstieg hatten vor allem die von den Parteien Die Grünen, SPD und CDU eingeführten Maßnahmen beigetragen, die wie die Frauenquote oder das Frauenquorum auf eine Erhöhung des Frauenanteils in politischen Gremien und Ämtern abzielten. Von den 612 Abgeordneten des 16. Deutschen Bundestages sind 197 Frauen. Sie stellen mit einem Anteil von 32,5 Prozent knapp ein Drittel aller Parlamentsmitglieder.

Wie diese Zahlen zeigen, war es nach Einführung des Frauenwahlrechts noch ein langer Weg, bis Frauen im Parlament in nennenswertem Umfang vertreten waren. Ähnliches gilt auch für die Zahl weiblicher Kabinettsmitglieder. Mit der Ernennung Elisabeth Schwarzaupts zur Bundesministerin für Gesundheitswesen am 14.11.1961 wurde erstmals eine Frau Mitglied der Bundesregierung. Es dauerte von da an noch 44 Jahre, bis mit Angela Merkel erstmals eine Frau Bundeskanzlerin wurde. Seit der Kabinettsumbildung im November 2008 gehören mit der Bundeskanzlerin und sechs Ministerinnen zurzeit so viele Frauen wie nie zuvor dem Kabinett an.

Die Einführung des Frauenwahlrechts am 12. November 1918 stellt ein historisches Datum auf dem langen Weg zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am politischen Leben dar.

Quellen:

- Ute Rosenbusch (1998), Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland. Baden Baden: Nomos
- Sylvia Schraut, Frauenwahlrecht, in: Brockhaus Enzyklopädie online: <http://www.brockhaus-enzklopaedie.de>
- Christl Wickert (Hrsg.) (1990), „Heraus mit dem Frauenwahlrecht“. Die Kämpfe der Frauen in Deutschland und England um die politische Gleichberechtigung. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft

Verfasser/in: Dr. Jana Leichsenring / Wilhelm Weege , Fachbereich WD 1, Geschichte, Zeitgeschichte und Politik